

Natura 2000 -Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301)

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Feld-Hofacker-Erweiterung"

in der Gemarkung Düringen
(Westerwaldkreis)

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Wölferlingen

durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim

Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
im November 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	8
2.1 Gebietscharakterisitk	8
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes / Bewirtschaftungsplan	11
3 Beschreibung des Vorhabens	13
4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen	15
4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen	15
4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen	15
4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne	19
4.4 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete	19
5 Fazit	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Wölferlingen in der Verbandsgemeinde Selters beabsichtigt die Erweiterung des Bebauungsplans „Hofacker“ nach Osten durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Feld-Hofacker-Erweiterung“ für die Ausweisung von 7 Bauplätzen als Wohnbaufläche im Ortsteil Düringen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,59 ha.

Im Rahmen der Ausweisung von Wohnbauflächen werden Grünlandflächen überplant. Das Plangebiet befindet sich nördlich der bestehenden Bauflächen in einer Entfernung von ca. 75 Metern zum FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“.

In wie weit die geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen im Norden des Plangebietes Auswirkungen auf das vorhandene FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301) verursacht, wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bewertet. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Planungsraum sowie der Auswertung vorhandener und eigener Daten zur Verbreitung der FFH-Arten im Untersuchungsraum. Weiterhin wurden als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Schutzgebietes, die Angaben aus dem vorliegenden Bewirtschaftungsplan des Schutzgebietes mit Stand vom Dezember 2017 und eigene Bestandserfassungen im Sommer 2020 und 2021 herangezogen.

Es sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 gem. den Bestimmungen der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 22. Juli 2010 bei Planungen besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

Das geplante Baugebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (DE 5413-301), welches jedoch in ca. 75 Meter Entfernung nördlich des Plangebietes beginnt.

Durch die Ausweisung von Bauflächen rückt die Ortslage näher an das FFH-Gebiet heran, wodurch eine Störung des Gebietes nicht von vorne herein grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor:

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es daher abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen und des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten sind.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Steckbriefes zum FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (Gebietsnummer 5413-301) und der im Lan-

des Naturschutzgesetz (LNatSchG) aufgeführten Arten sowie eigener Gebietskenntnis- se des Verfassers und den Angaben im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden die Auswirkungen der Bauflächenausweisung auf die Ziele des FFH-Gebietes betrachtet. Dies umfasst die Grünlandflächen nördlich der heutigen Ortslage von Düringen.

Rechtliche Grundlagen

Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie (92/43/EWG bzw. 97/62/EG) und Vogelschutz- richtlinie(79/409/EWG und 97/49/EG)

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH -Richtlinie genannt, zuletzt ge- ändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat zum Ziel, zur Siche- rung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild- lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustel- len. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonder- heiten Rechnung (Art. 2 FFH - Richtlinie). Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz- Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH- Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhan- ges I sowie die Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbin- dung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festge- legten Erhaltungszielen. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorab einschätzung eine vorgelagerte FFH- Verträglichkeitsprognose¹ bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorha- ben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

¹ Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie). Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie). Dies gilt zunächst für alle FFH - Gebiete nach der FFH - Richtlinie, sowie für die seitens der Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 4 der VSchRL² zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder als solche anerkannten Gebiete, die nach Art. 7 FFH-RL ebenso wie die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterliegen. Die geschützten Vogelarten sind dabei nicht als prioritäre Arten anzusehen.

Bundesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31-34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) werden der Aufbau und der Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete geregelt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 Abs.1 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung dennoch zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015 berücksichtigt die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 17-19.

² VSchRL = „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

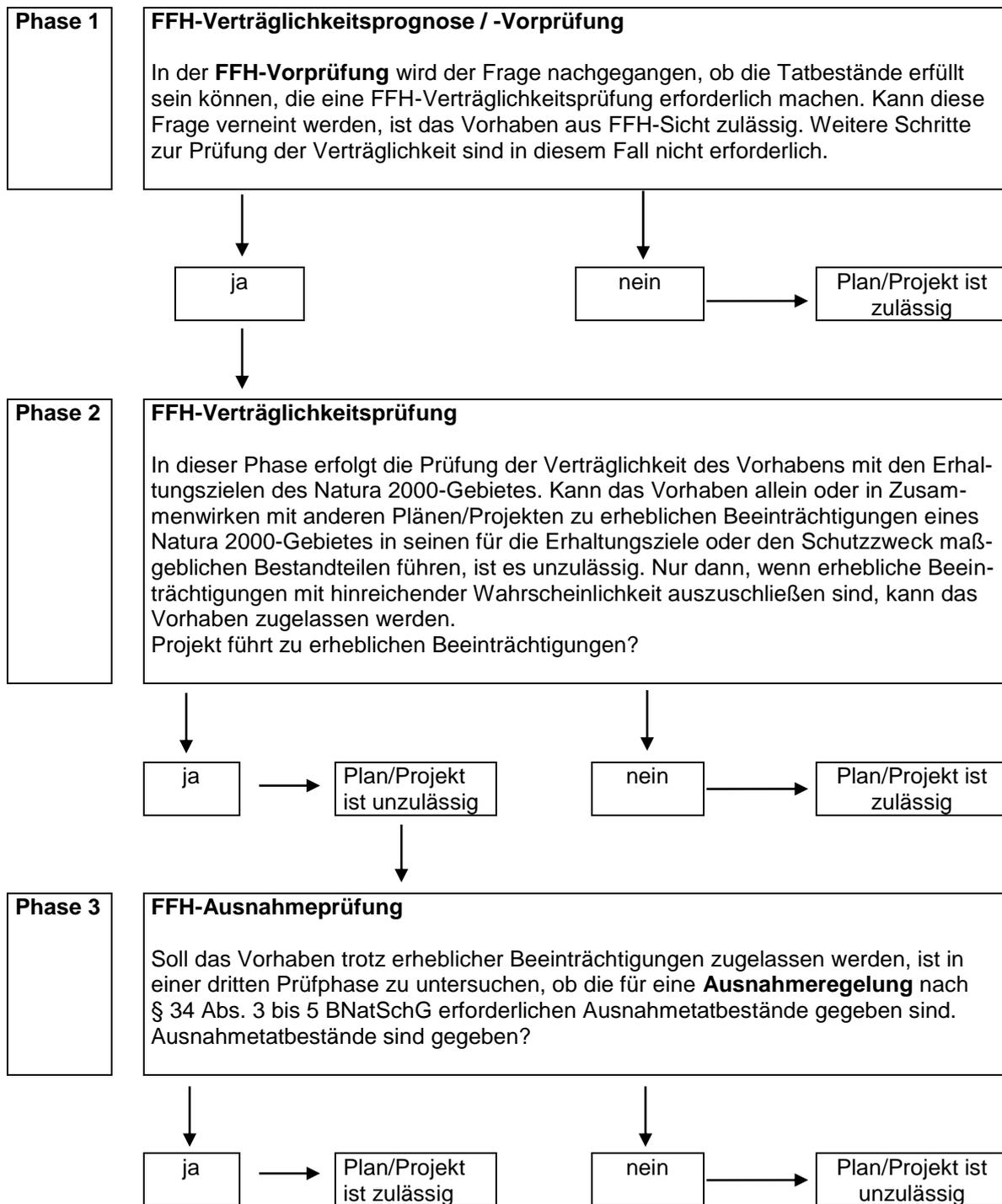
³ vgl. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542)

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 09. Juli 2010 definiert die Erhaltungsziele und die Arten für die im Landesnaturschutzgesetz (Anlagen 1 und 2) bestimmten Natura 2000-Gebiete.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG dargestellt.

Abb. 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG:⁴



⁴ vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Nachfolgend werden die vorliegenden Angaben zum betroffenen FFH-Gebiet aufgeführt. Auch die Ergebnisse des aktuellen Bewirtschaftungsplans mit Erarbeitung der Schutzziele und weiteren Entwicklungsvorgaben des Gebietes werden dargestellt.

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ ist geprägt durch Mähwiesen, Tongruben mit Stillgewässern und Buchenwaldbeständen. Im Bereich des Plangebiets und dessen Umfeld sind vor allem Mähwiesen und ausgedehnte Offenlandflächen vorhanden, ehemalige Grubenstandorte mit umgebenden Waldflächen finden sich vereinzelt in weiterer Entfernungen, z. B. Richtung Goddert und Herschbach.

Die gemeldete Ausweisung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) ist vom MUFV im Internet veröffentlicht (<http://www.naturschutz.rlp.de>). Hieraus wurden die nachfolgend abgebildeten Karten mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.

2.1 Gebietscharakteristik

Die gemeldete Ausweisung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) ist vom MUFV im Internet veröffentlicht (<http://www.naturschutz.rlp.de>). Hieraus wurde die nachfolgend abgebildete Karte mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen. Das FFH-Gebiet befindet sich vollständig im Westerwaldkreis und erstreckt sich über die Messtischblätter TK 5313 Bad Marienberg (Westerwald), 5412 Selters (Westerwald), 5413 Westerburg, 5414 Mengerskirchen, 5512 Montabaur, 5513 Meudt, 5514 Hadamar. Betroffen sind die naturräumlichen Haupteinheiten D39 Westerwald und D40 Lahntal mit Limburger Becken mit den Naturräumen 311 Limburger Becken, 322 Hoher Westerwald, 323 Oberwesterwald, 324 Niederwesterwald.

Die Gebietskulisse bildet einen typischen Ausschnitt aus dem Landschaftsgefüge des Westerwaldes ab.

Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sind gefährdet durch:

Änderung der Nutzungsart, Pestizideinsatz, Düngung, Beweidung, Anpflanzung nicht autochthoner Arten, Beseitigung von Tot- und Altholz, Wasserverschmutzung, Drainage und Konkurrenz bei Pflanzen.

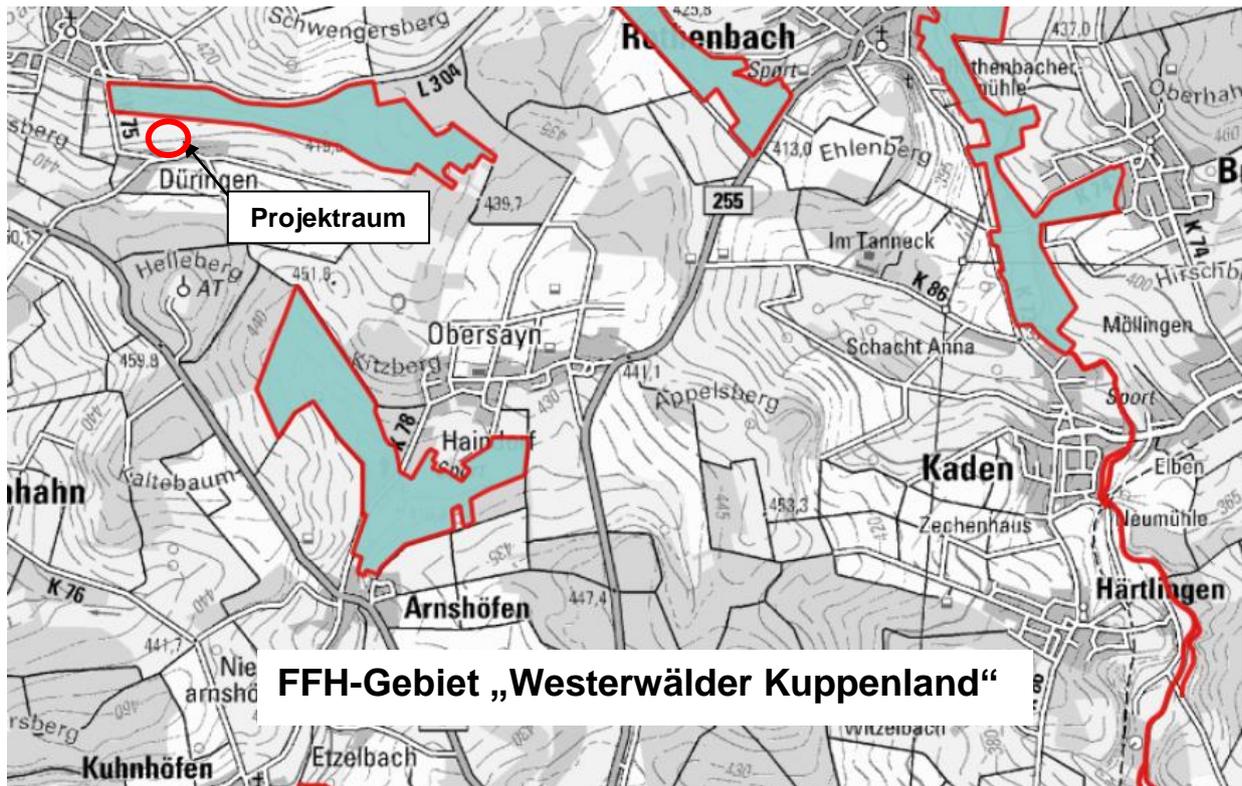


Abbildung 1: Gebietsabgrenzung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“
Die Lage des Projektgebietes ist rot umrandet (vereinfacht wiedergegeben).

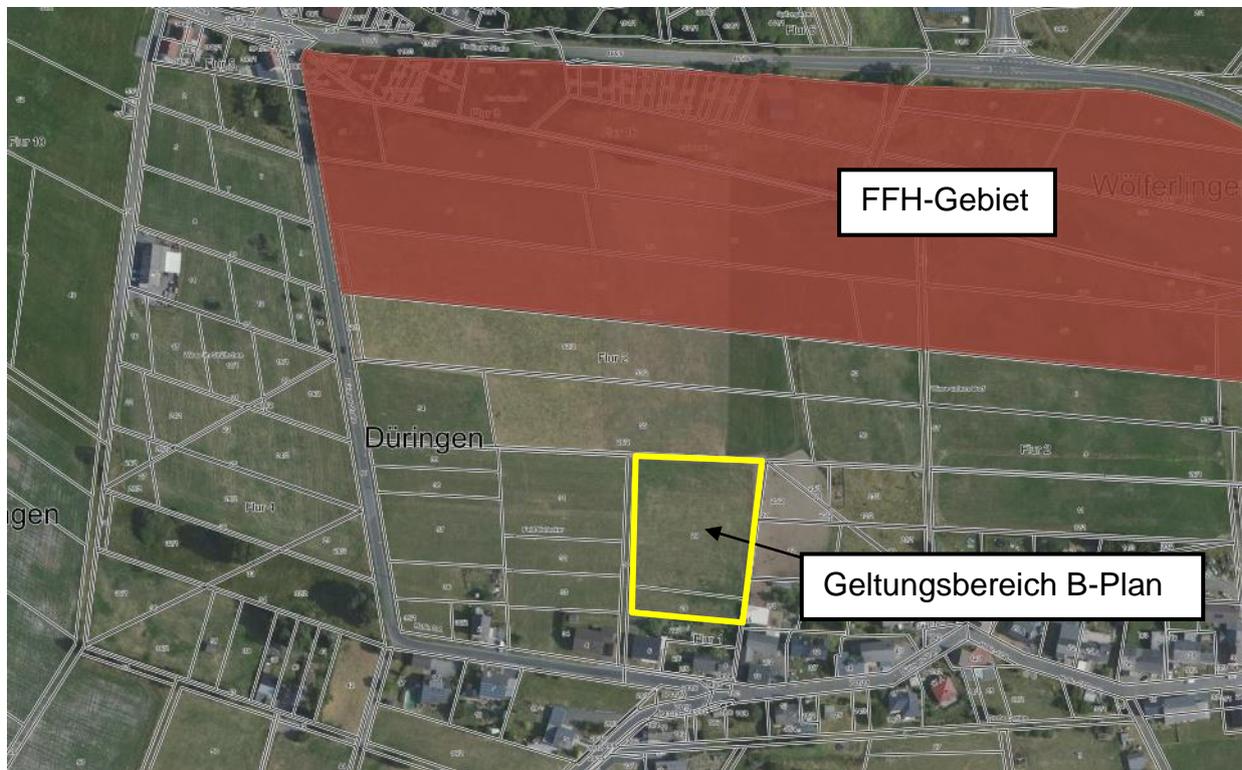


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (gelb umrandet) und Abgrenzung der Teilfläche des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (rot).

Im Standard-Datenbogen des Landesamtes bzw. LNatSchG wird das FFH-Gebiet wie folgt beschrieben:

Gebiets-Nr.:	5413-301
Name:	Westerwälder Kuppenland
Fläche:	3.187 ha
Allgemeine Merkmale des Gebietes	Trockenrasen, Steppen 3% Binnengewässer (stehend und fließend) 2 % Feuchtes und mesophiles Grünland 53 % Anderes Ackerland 2%
Kurzcharakteristik des Planungsraumes	Offenland mit Mähwiesen in Ortsrandlage
Güte und Bedeutung	Wiesen-Biotopkomplexe besonders als Lebensraum von Schmetterlingen (v.a. <i>Maculinea</i> ssp.), Stillgewässerkomplexe als Lebensraum von Gelbbauchunke und Kammmolch in Tongruben, altholzreiche Wälder für Fledermäuse. Teils Streuwiesennutzung, Tongruben unterschiedlichen Alters
im Bewirtschaftungsplan aufgeführte Arten:	Gelbbauchunke Kammmolch Bechsteinfledermaus Großes Mausohr Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Bachneunauge Groppe Blauschillernden Feuerfalter
davon im Planungsraum nachgewiesene Arten	Keine
Lebensraumtypen nach Anhang I im FFH-Gebiet (Prioritäre Lebensräume = *):	3150 Eutrophe Stillgewässer 3260 Fließgewässer 4030 Trockene Heiden 6230 Borstgrasrasen * 6410 Pfeifengraswiesen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Flachland Mähwiesen 8150 Silikat-Schutthalden 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation 8230 Pionierasen auf silikatischen Felsenkuppen 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 91E0 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald *

Lebensraumtypen nach Anhang I im Planungsraum	Keine
--	-------

Im Untersuchungsraum sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I oder Zielarten vorhanden.

Im Bereich des geplanten Baugebietes weist der Standort eine Glatthaferwiese auf frischem Standort auf. Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, der als Wirtspflanze für die beiden Maculinea-Arten dient, konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Vorkommen der Wirtspflanze sind aber in den nördlich angrenzenden Grünlandflächen auf feuchteren Standorten in der Tallage auf Flächen innerhalb des FFH-Gebietes vorhanden. Lebensraumtypen nach Anhang I oder Zielarten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes / Bewirtschaftungsplan

Ausführungen zu den Erhaltungszielen sind in der Landesverordnung vom 18. Juli 2005, letzte Änderung durch Änd.VO vom 22.06.2010 GVBl. S. 106, aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von nicht intensiv genutztem Grünland und von artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen
- von Schmetterlingsvorkommen (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena helle) sowie von Pfeifengraswiesen und Heiden,
- von kleinräumigen artenreichen Biotopmosaiken
- von ungestörten Felslebensräumen,
- von Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- eines Systems aktiver Abgrabungsstätten als Lebensraum für Gelbbauchunke und Kammmolch in ausgewiesenen Abgrabungsflächen
- naturnaher Bäche und Bachauenwäldern (auch als Lebensraum für autochthone Fischarten) sowie der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- von Fledermauswochenstuben

Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes:

Als oberstes Ziel in der Planungseinheit "Westerwälder Kuppenland" wird die Förderung der extensiv genutzten Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Röhrichte, Großseggenrieder, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie der Huteweiden genannt. Diese Flächen weisen eine große Bedeutung für Populationen von beispielsweise Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine und Raubwürger auf. Auch für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge stellen diese Flächen wichtige Biotope dar.

Im Plangebiet selbst steht demnach die Erhaltung und Extensivierung der Offenlandflächen im Vordergrund. Waldflächen sind nicht im Plangebiet oder angrenzend an dieses vorhanden.

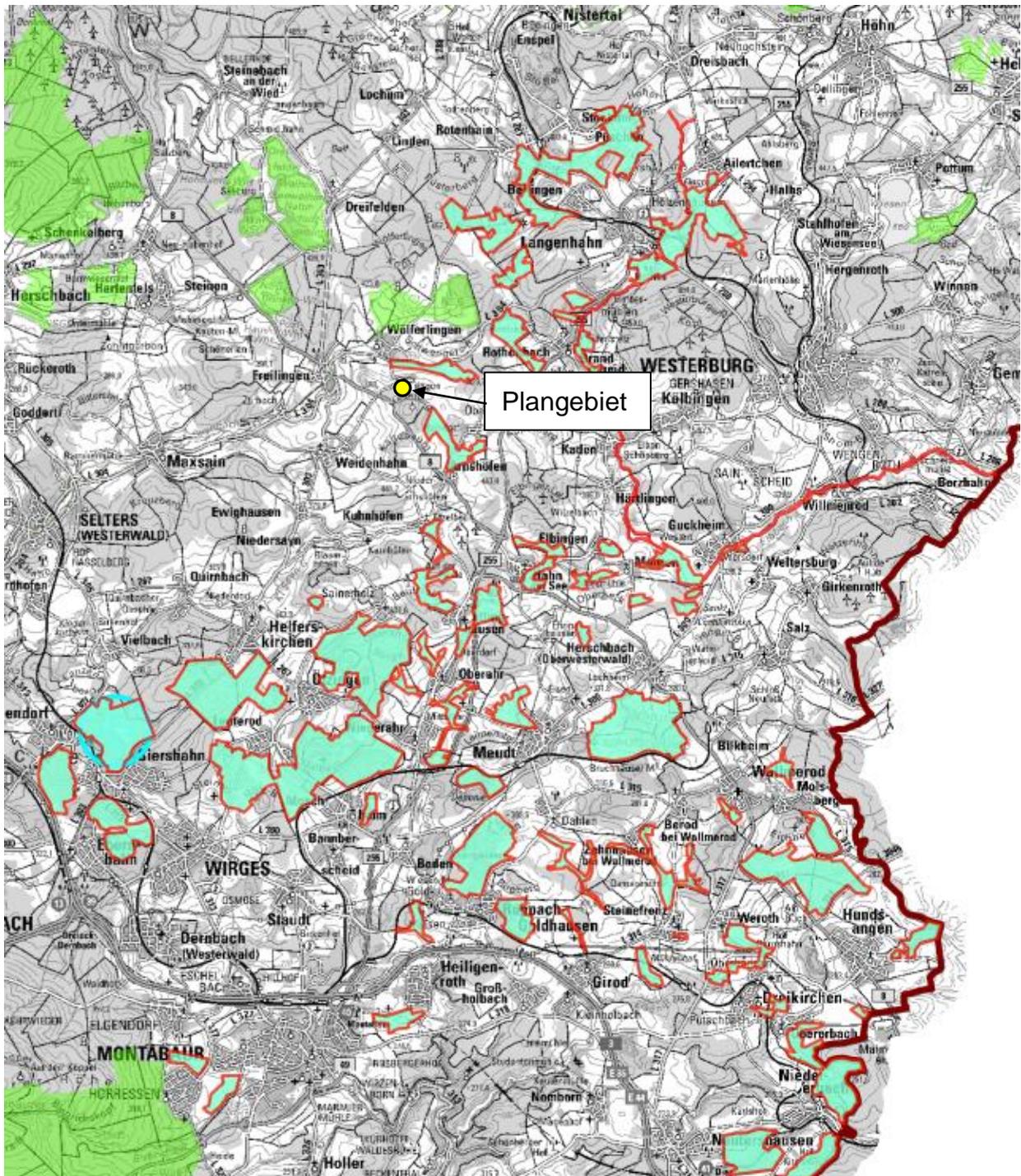


Abbildung 3: Gebietsabgrenzung der Gesamtkulisse des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (rot umrandet). Die Lage des Projektraums ist gelb gekennzeichnet (vereinfachte Darstellung).

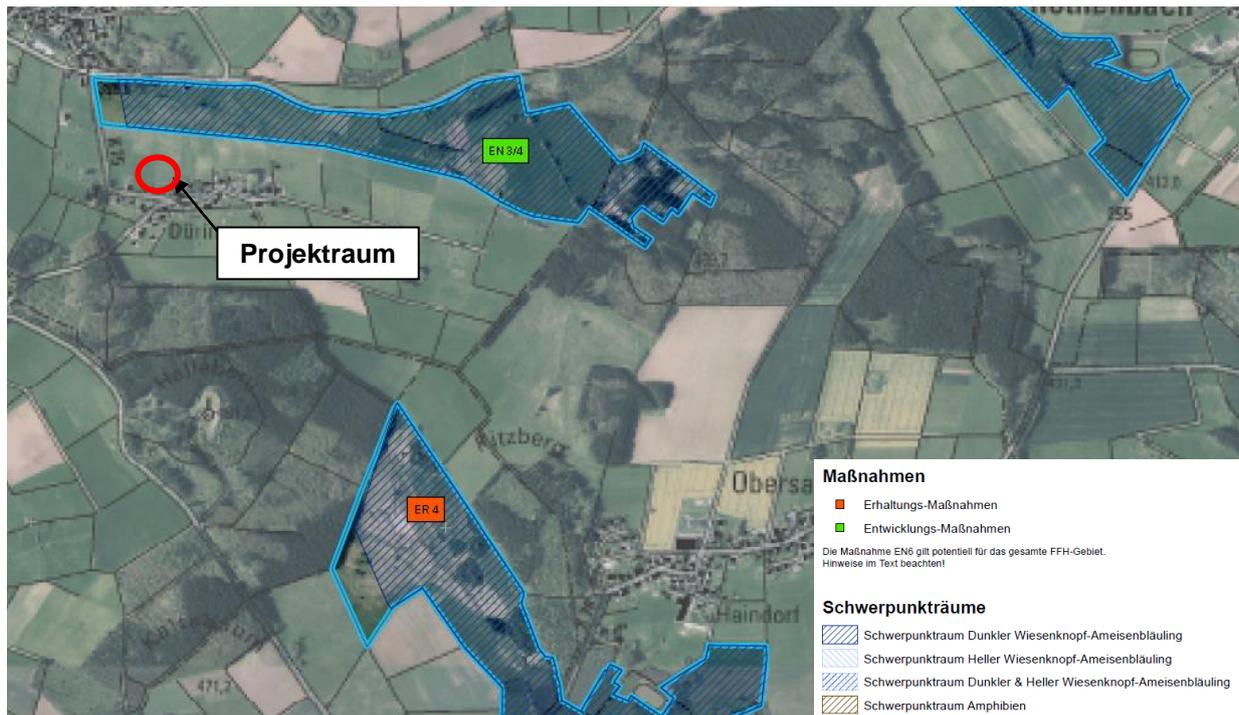


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Maßnahmenplan des Bewirtschaftungsplanes zum FFH-Gebiet

Im Umfeld des Plangebietes sind Schwerpunkträume für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*M. nausithous*) ausgewiesen. Diese Bereiche sind nicht von der geplanten Maßnahme betroffen und liegen außerhalb des Wirkungsbereiches in Bezug auf die Neuausweisung von Bauflächen.

3 Beschreibung des Vorhabens

Art, Linienführung und Umfang des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Wölferlingen plant die Ausweisung von Wohnbauflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,59 ha durch den Bebauungsplan „Feld-Hofacker-Erweiterung“ in Erweiterung des westlich angrenzenden Bebauungsplanes „Hofacker“ im Ortsteil Düringen. Durch die Bauflächenausweisung werden Grünlandflächen in ca. 75 Metern Entfernung zum FFH-Gebiet überplant. Gehölze oder Einzelbäume sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches, beziehungsweise der Erweiterungsfläche vorhanden.

Im Bebauungsplan wird das Vorhaben wie folgt beschrieben:

„Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Düringen und besitzt eine Größe von ca. 0,596 ha. Die Fläche grenzt östlich an den Bebauungsplan "Hofacker" und südlich an die vorh. Ortsbebauung. Die nördlich und östlich des Plangebietes gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Der Planbereich wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche (Wiese/ Weide) bewirtschaftet und ist über einen Wirtschaftsweg erschlossen. Die Flächen befinden sich in leichter Hanglage, die nach Norden hin ca. 10 % Gefälle aufweist. Am nördlichen Rand des Plan-

gebiets verläuft über die gesamte Länge ein offener Graben in ostwestlicher Richtung. Im nördlichen Teil der Fläche sind überörtliche Wasserversorgungs- und Kanalleitungen vorhanden."

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden ca. 0,59 ha mäßig artenreiche Grünlandflächen mittlerer Standorte überplant. Gehölze oder Einzelbäume sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.



Foto 1: Plangebiet mit mäßig artenreicher Glatthaferwiese nördlich der Bebauung von Düringen mit Blick auf Wölferlingen

4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

- anlagebedingte Auswirkungen:**
- Beeinträchtigung des Bodengefüges durch Ausweisung von Wohnbauflächen und Erschließungsstraße auf einer Fläche von ca. 0,59 ha.
- betriebsbedingte Auswirkungen:**
- Durch die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche wird es zu einer Erhöhung von An- und Abfahrten kommen, die zu Luftverunreinigungen, Bewegungsunruhe und Lärm führen können.
 - Weitere Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Ausweisung der Wohnbauflächen nicht zu erwarten
- baubedingte Auswirkungen:**
- Zeitweilige und punktuelle Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Plangebiet.
 - Lärm und Erschütterungen während der Bauzeit
 - Bewegungsunruhen durch Personen und Baufahrzeuge während der Bauzeit
 - Temporärer Verlust von artenreichem Grünland

Die Flächen des Bebauungsplanes liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, in ca. 75 Metern Entfernung zu diesem.

4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:**Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**

Ein Lebensraumtyp nach Anhang 1 FFH-Richtlinie ist im Bereich des geplanten Baugebietes und dessen Umfeld nicht ausgeprägt. Der Standort des Baugebietes wird derzeit von einer Grünlandfläche mit extensiver Nutzung in Form einer Glatthaferwiese eingenommen. Die Kriterien zur Einstufung nach § 15 LNatSchG als Magergrünland werden nicht erreicht.

Für die Nutzung als Wohnbaufläche wird das Grünland auf einer Fläche von ca. 0,59 ha überbaut. Es sind keine Lebensräume oder Vernetzungskorridore der Zielarten durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes betroffen.

Beeinträchtigungen von Flächen des FFH-Gebietes sind zwar grundsätzlich durch die Bautätigkeit in Form von Störungen möglich, aufgrund der vorhandenen Vorbelastung im betroffenen Bereich sind diese aber als geringfügig in Bezug auf die Schutzziele des FFH-Gebietes einzustufen. Die betroffene Erweiterungsfläche im Norden der Ortslage ist nicht als essentiell in Bezug auf die oben formulierten Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes zu bewerten. Es werden keine singulären Lebensraumelemente durch die Planung beseitigt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fläche sind daher durch das geplante Projekt nicht zu erwarten.

Zerschneidungen von Lebensräumen werden durch die Ausweisungen des Bebauungsplans „Feld-Hofacker-Erweiterung“ nicht verursacht. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die Ortslage von Düringen und die Ausweisungen von Wohnbauflächen des Bebauungsplanes „Hofacker“ an. Durch Nutzung des Standortes als Wohnbaufläche erfolgt gegenüber den bereits bestehenden Zerschneidungswirkungen keine zusätzliche erhebliche Trennwirkung von Teillebensräumen für die im Datenblatt zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten.

Abtrennungen von **Restflächen**, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch das geplante Projekt nicht.

Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:**Arten gem. Landesverordnung zum LNatSchG**

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-RL sowie den im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Arten sind zum konkreten Vorkommen folgende Aussagen zu treffen:

Groppe (*Cottus gobio*)**Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

Die aufgeführten Arten besiedeln sauerstoffreiche Bachoberläufe als aquatischen Lebensraum. Geeignete Lebensräume sind im Projektraum nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die Gelbbauchunke besiedelt vegetationsfreie Kleingewässer überwiegend in Tongruben oder Pfützen in Fahrspuren von Wirtschaftswegen sowie temporäre Kleingewässer. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Bereich des Projektraumes ist daher nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Kammolch *Triturus cristatus*)

Der Kammolch besiedelt Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme und Überschwemmungsflächen als aquatischen Lebensraum. Als Landlebensraum werden Wälder und offene Landschaften bevorzugt von der Art besiedelt.

Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Bereich des Projektraumes ist daher nicht zu erwarten.

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)

Nährstoffreiche Feuchtwiesenbrachen sowie Quellfluren in Lagen über 450 m über NHN werden bevorzugt als Lebensraum durch den Feuerfalter besiedelt. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Hohen Westerwald, z. B. am Truppenübungsplatz Daa-den.

Im Untersuchungsraum konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Zudem liegt das Plangebiet unter 450 m über NHN. Die Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind daher nicht als Lebensraum für die Art geeignet.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)**

Die Arten besiedeln Feuchtwiesen, Grabenränder, Gewässerränder und Moore, aber auch artenreiche Grünlandflächen mit extensiver Nutzung und Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Im Juli und August werden die Eier von den Tagfaltern an den Pflanzen abgelegt und müssen von Ameisen in deren Bau getragen werden.

Im Bereich nördlich des Plangebietes und entlang des Grabens sind geeignete Lebensräume mit Pflanzen des Großen Wiesenknopfes vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind aber keine Vorkommen der Wirtspflanz vorhanden. Ein Vorkommen der

beiden Moorbläulingarten *M. nausithous* oder *M. teleius* konnte im Sommer 2020 nicht nachgewiesen werden. Auch aufgrund der traditionell späten Mahdzeitpunkte ab Mitte Juli ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen, da zur Zeit der Eiablage die Wirtspflanze nicht im Plangebiet blüht. Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung der Population durch das Projekt zu rechnen.

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus.

Im unmittelbaren Projektraum und dessen Umfeld befinden sich keine als Lebensraum geeigneten Waldbestände mit Altbäumen oder Höhlenvorkommen.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Ein Teil der Weibchen ist bereits nach einem Jahr geschlechtsreif. Die Weibchen haben i.d.R. ein Junges pro Jahr. Die Paarung erfolgt von August/September bis April. Die Wochenstuben bilden sich im April/Mai in alten Gebäuden, Dachstühlen, seltener in hohlen Bäumen, und werden ab Ende Juli wieder verlassen. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. Ab Ende September werden in Winterquartieren wie unterirdischen frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern überwinterte Tiere angetroffen. Hier liegen die Temperaturen etwa zwischen 1° und 12°C und die Luftfeuchtigkeit bei 85-100%. Hauptbeute sind Laufkäfer. Bevorzugte Jagdbiotope sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd.

Das Große Mausohr ist eine europäische Art mit Vorkommen vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Während die Quartiere meist in Gebäuden sind, befinden sich die Jagdgebiete zu >75 % im geschlossenen (Laub-)Wald. Eine große Wochenstubenkolonie besteht im Dachstuhl der Abtei Marienstatt. Diese ist auch die derzeit einzige bekannte Wochenstube im Westerwald.

Geeignete Quartierstandorte oder Jagdgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Ebenso liegen von dort keine konkreten Quartiernachweise vor. Im Projektraum und angrenzend befinden sich keine als Lebensraum geeigneten Waldbestände mit Altbäumen oder Höhlenvorkommen.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Betroffenheiten der Arten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des FFH-Gebietes durch das Projekt gestört wird. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraum-

funktionen im Bereich des Projektes und der angrenzenden Offenlandflächen sind auch nach Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da auch heute schon Vorbelastungen durch die umgebenden Bauflächen sowie den Verlauf der K 75 (Düringer Straße) und L 304 bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das geplante Projekt keine Puffer- und Entwicklungsfunktionen gestört werden.

4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne

Im Projektraum und dessen näherem Umfeld sind keine weiteren Planungen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung der Funktionen des Gebietes für die hier vorkommenden Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes verursachen könnten. Es sind daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen durch den Bebauungsplan zu erwarten.

4.4 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ beginnt ca. 35 Meter weiter südlich des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“, verläuft aber flächengleich im Umfeld des Plangebietes. Die Auswirkungen werden in einer gesonderten Vorprüfung ermittelt. Weitere Schutzgebiete sind nicht im Plangebiet oder angrenzend an dieses vorhanden. Weder im Plangebiet selbst noch in unmittelbarer Nähe zu diesem sind pauschal geschützte Flächen gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

5 Fazit

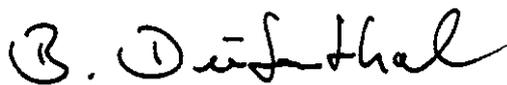
Das Plangebiet des Bebauungsplans „Feld-Hofacker-Erweiterung“ liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“. Dieses grenzt in einer Entfernung von ca. 75 Metern an den Standort des geplanten Baugebietes an.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch die geplanten Ausweisungen von Bauflächen ist nicht zu erwarten.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord zum FFH-Gebiet aufgeführten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes, ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die geplante Bauflächenausweisung erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Meldebogen zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten oder Lebensräume zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

Moschheim, November 2024



Dipl. Biogeograph B. Diefenthal

Literatur

Jaeger, J. 2001: Beschränkung der Landschaftszerschneidung durch die Einführung von Grenz- oder Richtwerten. Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001), Heft 1

Ministerium für Umwelt und Gesundheit R.-P. (MUG) (Hrsg.) 1990: Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. 3. Auflage, Mainz

Reichholf, J. H. 2001: Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. Laufener Seminarbeiträge 1/01, Laufen/Salzach

Settele, J., R. Feldmann & R. Reinhardt (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. Stuttgart

SGD-Nord, (Hrsg.) (2017): Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Koblenz